



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 2/2003

03. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker Vom 03.12.2002	3
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie Vom 03.12.2002	6
Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:11/2000)	25
Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Latinistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)	26
Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Latinistik (Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)	33
Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)	35

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik (Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)	42
Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium Vom 14.10.2002	44

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades
auf Grund der bestandenen Staatsprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

Vom 03.12.2002

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung.

§ 1 Akademischer Grad

Absolventen der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Prüfungen des zweiten Abschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker abgelegt haben, kann durch die Technische Universität Dresden auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen und dieser Ordnung der akademische Grad "Diplomlebensmittelchemiker / Diplomlebensmittelchemikerin" (Dipl.-Leb.Chem) verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades sind

1. das Bestehen der mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
2. eine erfolgreiche Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
3. der Nachweis über zusätzliche Studien im Umfang von 8 Semesterwochenstunden aus einem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie festgelegten Fächerkatalog.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Verleihung des Diplomgrades ist vom Absolventen in der Regel unmittelbar nach Absolvieren der Prüfungen des zweiten Abschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker beim stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die Nachweise entsprechend § 2 sind vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Urkunde

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 ist durch das Prüfungsamt der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften eine Diplomurkunde auszustellen, in der die Verleihung des akademischen Grades "Diplomlebensmittelchemiker / Diplomlebensmittelchemikerin" beurkundet wird.

(2) Die Diplomurkunde trägt das Datum der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

§ 5
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert worden sind.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 27.09.2002, Az.: 3-7831-11/106-8.

Dresden, den 03.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Studienordnung
für den Studiengang Lebensmittelchemie

Vom 03.12.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (LMChemAPVO) vom 28. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 335) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundlagen
- § 2 Bildungsziele

II. Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

- § 3 Voraussetzungen für das Studium der Lebensmittelchemie

III. Bestimmung der Regelstudienzeit und des Studienzuges

- § 4 Studiendauer, Studienzug und Regelstudienzeit

IV. Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes

- § 5 Gliederung des Studiums an der Universität
- § 6 Lehrangebot und Prüfungen des Grundstudiums (erster Prüfungsabschnitt)
- § 7 Lehrangebot und Prüfungen des Hauptstudiums (zweiter Prüfungsabschnitt)
- § 8 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

V. Charakteristik und Umfang praktischer Ausbildungsabschnitte

- § 9 Praktika
- § 10 Exkursionen

VI. Bestandteile der Leistungsnachweise

- § 11 Leistungsnachweise

VII. Schlussbestimmungen

- § 12 Studienfachberatung
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

Anlagen

- Stundentafel für das Grundstudium Lebensmittelchemie (erster Prüfungsabschnitt)
- Stundentafel für das Hauptstudium Lebensmittelchemie (zweiter Prüfungsabschnitt)
- Studienablaufplan für den Studiengang Lebensmittelchemie

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Die Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (LMChemAPVO) vom 28.06.2000 Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums der Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Bildungsziele

(1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker gliedert sich in ein Studium an einer Universität und in eine Ausbildung in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung.

(2) Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs des Lebensmittelchemikers erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des zweiten Prüfungsabschnittes (Erste Staatsprüfung) abgeschlossen.

II. Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

§ 3 Voraussetzungen für das Studium der Lebensmittelchemie

(1) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über die nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Lebensmittelchemie.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich.

III. Bestimmung der Regelstudienzeit und des Studienumfanges

§ 4 Studiendauer, Studienumfang und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Lebensmittelchemie an der Universität beträgt neun Semester einschließlich der Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches beträgt gem. § 2 Abs. 2 LMChemAPVO 235 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden

IV. Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes

§ 5

Gliederung des Studiums an der Universität

(1) Das Studium gliedert sich in ein mit dem ersten Prüfungsabschnitt abschließendes Grundstudium von 4 Semestern und ein mit dem zweiten Prüfungsabschnitt abschließendes Hauptstudium von 5 Semestern.

(2) Das Lehrangebot zur Vermittlung des erforderlichen Stoffwissens erstreckt sich über 8 Semester. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit steht ein weiteres Semester zur Verfügung.

(3) Das Lehrangebot umfasst insgesamt 235 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 131 SWS auf das Grundstudium und 104 SWS auf das Hauptstudium.

§ 6

Lehrangebot und Prüfungen des Grundstudiums (erster Prüfungsabschnitt)

(1) Die Aufschlüsselung des Lehrangebotes auf einzelne Lehrgebiete ist in der Stundentafel für das Grundstudium (Anlage 1) dargestellt. Danach ergeben sich folgende prozentuale Anteile der einzelnen Lehrgebiete am Gesamtvolumen der obligatorischen Lehrveranstaltungen:

- Anorganische Chemie (V/Ü/P)	19,1 %	(25 SWS)
- Analytische Chemie (V/Ü/P)	11,4 %	(15 SWS)
- Physikalische Chemie (V/Ü/P)	17,6 %	(23 SWS)
- Organische Chemie (V/Ü/P)	23,7 %	(31 SWS)
- Mathematik (V/Ü)	7,6 %	(10 SWS)
- Physik (V/Ü/P)	10,7 %	(14 SWS)
- Allgemeine Biologie (V/P)	4,6 %	(6 SWS)
- Recht und Toxikologie (V)	1,5 %	(2 SWS)
- Informatik (V/Ü)	3,8 %	(5 SWS).

Einer der Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Prüfungen des ersten Prüfungsabschnittes, die mit Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt werden sollen, umfassen mündliche Prüfungen in den Fächern

- Anorganische und Analytische Chemie
- Organische Chemie

- Physikalische Chemie
- Physik
- Biologie.

Studierende, die den ersten Prüfungsabschnitt nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters bestanden haben, müssen im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Für die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sind entsprechend § 7 Abs. 3 LMChemAPVO je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Praktika:

- Anorganische und Analytische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Physik
- Allgemeine Biologie

2. Lehrgebiete

- Anorganische und Analytische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Physik
- Mathematik
- Spezielle Rechtsgebiete für Chemiker und Naturwissenschaftler.

§ 7

Lehrangebot und Prüfungen des Hauptstudiums (zweiter Prüfungsabschnitt)

(1) Die Aufschlüsselung des Lehrangebotes auf einzelne Lehrgebiete des Pflichtbereiches ist in der Stundentafel für das Hauptstudium (Anlage 2) dargestellt. Danach ergeben sich folgende prozentuale Anteile der einzelnen Lehrgebiete am Gesamtvolumen der obligatorischen Lehrveranstaltungen:

- Lebensmittelchemie einschließlich Chemie der Bedarfsgegenstände und kosmetischen Mittel, Sensorik und Warenkunde (V/S)	14,4 %	(15 SWS)
- Lebensmittelanalytik (V/S)	5,8 %	(6 SWS)
- Lebensmittelchemische Praktika (P)	53,8 %	(56 SWS)
- Lebensmitteltechnologie (V/S)	3,9 %	(4 SWS)
- Lebensmittelrecht und –hygiene (V/S)	2,9 %	(3 SWS)
- Lebensmittelmikrobiologie (V/P)	5,8 %	(6 SWS)
- Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik (V/S)	2,9%	(3 SWS)
- Ernährungslehre und angewandte Biochemie (V/S)	3,8 %	(4 SWS)
- Instrumentelle Analytik (V/S/P)	6,7 %	(7 SWS).

(2) Die Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes (Erste Staatsprüfung), die mit Abschluss des achten Fachsemesters abgelegt werden sollen, umfassen mündliche Prüfungen in den Fächern

- Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände und des Wassers
- Technologie der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel, sonstiger Bedarfsgegenstände und des Wassers
- Ernährungslehre und angewandte Biochemie
- Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene
- Toxikologie und Umweltanalytik

sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen der mündlichen Prüfungen aufgenommen werden. Näheres hierzu regelt § 9 LMChemAPVO.

(3) Für die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts (erste Staatsprüfung) sind entsprechend § 7 Abs. 3 LMChemAPVO je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika:
 - Lebensmittelchemische Praktika I bis IV (einschließlich Untersuchung und Beurteilung von kosmetischen Mitteln, mikroskopische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie Analytik toxikologisch relevanter Stoffe)
 - Praktikum instrumentelle Analytik
 - Mikrobiologisches Praktikum
2. Leistungsnachweise in den Lehrgebieten:
 - Lebensmittelchemie einschließlich Spezialseminar zur Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Lebensmittelanalytik
 - Ernährungslehre und angewandte Biochemie
 - Lebensmittelrecht und -hygiene
 - Mikrobiologie
3. Nachweis über
 - das erfolgreiche Ablegen der Prüfung zum Erwerb der Sachkenntnis für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach § 13 Gefahrstoffverordnung
 - die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Berufsfeld.

§ 8

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und als solche Bestandteil des zweiten Prüfungsabschnittes (Erste Staatsprüfung). Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, eine experimentelle Aufgabe aus den Gebieten der Lebensmittelchemie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und alle Arbeiten und Ergebnisse verständlich und präzise in einem angemessenen Bericht darzustellen. Näheres zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit regelt § 9 LMChemAPVO.

(2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist das neunte Fachsemester vorgesehen.

(3) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von einem Professor für Lebensmittelchemie ausgegeben und betreut.

(4) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann auch außerhalb der Universität durchgeführt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt einschließlich der Abgabe der schriftlichen Fassung sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Der Ausgabezeitpunkt und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind vom betreuenden Hochschullehrer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die vorgeschriebene Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Nach fristgemäßer Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss wird diese vom betreuenden Hochschullehrer und unabhängig davon von einem weiteren Prüfer bewertet. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertungen sind in schriftlichen Gutachten zu begründen. Für die Benotung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LMChemAPVO entsprechend.

(7) Das Bewertungsverfahren schließt neben der Begutachtung gem. Absatz 6 ein zu bewertendes wissenschaftliches Kolloquium zu den Ergebnissen der Arbeit mit ein. Wurde von beiden Prüfern eine Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" vorgeschlagen, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Termin für das wissenschaftliche Kolloquium festgelegt. Das Kolloquium wird in der Regel öffentlich in Gegenwart einer Prüfungskommission, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers bestellt wird, durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Prüfern, mindestens einem weiteren Hochschullehrer als Vorsitzenden und zwei weiteren Wissenschaftlern. Einzelheiten zur Durchführung der öffentlichen Disputation legt der Prüfungsausschuss fest.

(8) Auf der Grundlage der von den Prüfern vorgeschlagenen Bewertung legt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kolloquiums die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit fest.

V. Charakteristik und Umfang praktischer Ausbildungsabschnitte

§ 9 Praktika

(1) In den Praktika werden die Studierenden bei aufsteigendem Schwierigkeitsgrad mit allen wichtigen Arbeitstechniken anhand ausgewählter Aufgaben bis hin zur Lösung von Forschungsproblemen vertraut gemacht. Dazu gehören die Aneignung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die Vertiefung der theoretischen Grundlagen, die Schulung der Beobachtungsgabe sowie die kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Experimente und die Nutzung aktueller Methoden zur Informationsauswertung und –verarbeitung. Die Praktika dienen weiterhin dazu, die Studierenden mit einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Problemen der Ersten Hilfe bei Unfällen bekannt zu ma-

chen. Die Praktika sollen die Studierenden zum gefahrlosen Umgang mit toxischen und gefährlichen Substanzen einschließlich deren gefahrloser Aufarbeitung und Entsorgung befähigen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Ausprägung des für Naturwissenschaftler erforderlichen Umweltbewusstseins liefern. Die Summe aller Praktika des Grund- und Hauptstudiums beträgt mehr als 50 % des Gesamtzeitfonds der Ausbildung.

(2) Die einzelnen Praktika des Grundstudiums haben aufeinander aufbauenden Charakter. Deshalb kann in der Regel ein nachfolgendes Praktikum erst nach ordnungsgemäßem Abschluss der laut Studienplan vorgelagerten Praktika begonnen werden. Das gilt ebenso für die meisten Praktika des Hauptstudiums.

(3) Den organisatorischen Ablauf eines Praktikums regelt die jeweilige Praktikums- und Laborordnung. Alle eingeschriebenen Teilnehmer des Praktikums sind verpflichtet, diese Festlegungen anzuerkennen und einzuhalten. Bei groben Verstößen gegen diese Ordnungen kann der betreffende Student durch den zuständigen Praktikumsleiter von der weiteren Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden.

§ 10 Exkursionen

Die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Hauptstudium (zweiter Prüfungsabschnitt) ist von jedem Studenten nachzuweisen. Diese Exkursion gibt dem Studierenden die Möglichkeit, einen Einblick in berufsspezifische sowie allgemeine Probleme künftiger Tätigkeitsfelder zu erhalten.

VI. Bestandteile der Leistungsnachweise

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Die während des Hochschulstudiums zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der LMChemAPVO festgelegt.

(2) Zum Erwerb der Leistungsnachweise sind die im Studienablaufplan (Anlage 3) aufgeführten Einzelleistungen zu erbringen. Die Bedingungen für den Erwerb der einzelnen Nachweise werden vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt und spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums/einer Übung wird vom Praktikumsleiter/Übungsleiter in Form eines Praktikums-Übungsscheins bestätigt, wenn die im Praktikumsplan/Übungsplan vorgesehenen Aufgaben erfolgreich bearbeitet worden sind. Der Erfolg wird durch die zuständigen Professoren und Lehrbeauftragten bewertet. Die Bewertung schließt die Ergebnisse der im Praktikumsplan/Übungsplan vorgesehenen Klausuren und/oder Kolloquien ein.

(4) Klausuren und Kolloquien zum Erwerb von Leistungsnachweisen können zweimal wiederholt werden. Die Termine für die Wiederholungen sind so festzulegen, dass der ordnungsgemäße zeitliche Ablauf des Studiums nicht in Frage gestellt wird. Ein weiteres

Wiederholen solcher Leistungskontrollen ist nur im Zusammenhang mit einem erneuten Absolvieren der jeweiligen Übung bzw. des entsprechenden Praktikums mit allen dazugehörigen Teilleistungen möglich.

(5) Der Praktikums-/Übungsplan ist einschließlich der vorgesehenen Klausuren und Kolloquien zum Erwerb von Leistungsnachweisen jeweils zu Beginn des Praktikums/der Übung allen Teilnehmern des Praktikums/der Übung bekannt zu machen. Er kann vorsehen, dass Aufgaben erst nach einer bestandenen mündlichen oder schriftlichen Leistungsüberprüfung bearbeitet werden dürfen, wenn ein bestimmtes Grundwissen die Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden die Praktikums-/Übungsaufgaben erfolgreich und sachgerecht bearbeiten können. Dies gilt insbesondere dort, wo es um Sicherheit am Arbeitsplatz und das Vermeiden von Schadensfällen geht. Einzelne Praktika bzw. Praktikumsabschnitte können mit einer Prüfungsanalyse abgeschlossen werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Studienfachberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Technischen Universität Dresden obliegt, findet eine Studienfachberatung statt. Diese wird vom entsprechenden Beauftragten der Fachrichtung Chemie wahrgenommen und beinhaltet Detailinformationen über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Auslandsstudium sowie berufliche Tätigkeitsfelder.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert worden sind.

(2) Für alle vor dem Wintersemester 2000/2001 an der Technischen Universität Dresden immatrikulierten Studierenden gelten die Übergangsregelungen gem. § 22 LMChemAPVO.

(3) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 03.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Technische Universität Dresden
 Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
 Fachrichtung Chemie

Studentenafel
 für das Grundstudium (1. Prüfungsabschnitt) im Studiengang Lebensmittelchemie
 Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester

Fach	Gesamtstunden		SWS		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
	V+S	P	V+S	P	V+S	P	V+S	P	V+S	P	V+S	P
Anorganische Chemie	150		10		7/1		2					
	225		15		10		5					
Analytische Chemie	120		8				3/1		4/-			
	105		7									
Physikalische Chemie	180		12				3/2		4/3			
	165		11						11			
Organische Chemie	210		14						4/2		6/2	
	255		17								17	
Physik	150		10		3/2		3/2					
	60		4				4					
Mathematik	150		10		4/2		2/-		2/-			
Allgemeine Biologie	45		3								3/-	
	45		3								6	
Informatik	75		5		2/-						3*/-	
Recht und Toxikologie	30		2						2/-			
Summen	1110		74		16/5		13/4		16/5		12/2	
	855		57		10		16		11		20	
	1965		131		31		34		32		34	

* Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 4. Semester

Die Lehrveranstaltung "Recht und Toxikologie" beinhaltet eine Einführung in das Gefahrstoffrecht und schließt mit der Sachkundeprüfung ab.

Das Lehrangebot kann durch freiwillig zu besuchende vorlesungsbegleitende Übungen bzw. Seminare in folgenden Lehrgebieten ergänzt werden:

- Mathematik (mit je 2 SWS im 2. und 3. Semester)
- Anorganische Chemie (mit je 1 SWS im 1. und 2. Semester)

Darüber hinaus werden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden angeboten.

Anlage 2

Technische Universität Dresden
 Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
 Fachrichtung Chemie

Studentafel
 für das Hauptstudium (2. Prüfungsabschnitt) im Studiengang Lebensmittelchemie
 Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester

Lehrgebiet	Gesamt-Stunden		SWS		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
	V/S	P	V/S	P	V/S	P	V/S	P	V/S	P	V/S	P
Lebensmittelchemie *	150		8/2		4/-		2/-		2/-		-/2	
Lebensmitteltech- nologie	60		4		2/-		2/-					
Lebensmittelanalytik	90		6		2/-				2/-			
Sensorik und Warenkunde	30		-/2						2/-			
Bedarfsgegenstände u. kosmet. Mittel	45		3				2/-		1/-			
Instrumentelle Analytik		105		7								
Ernährungslehre u. angew. Biochemie	60		4				2/-		2/-			
Lebensmitteltoxikol. u. Umweltanalytik	45		3						3/-			
Lebensmittel- mikrobiologie	45	45	3	3			3/-	3				
Lebensmittelrecht und -hygiene	45		3				3/-					
Lebensmittelche- misches Praktikum	75	765	-/5	51	-/1	12	-/2	15	-/1	18	-/1	6
Summen	645	915 1560	34/9	61 104	8/1	19 28	16/2	18 36	10/3	18 31	-/3	6 9

* mit einer mehrtägigen Exkursion in der vorlesungsfreien Zeit

Anlage 3

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie

Studienablaufplan für den Studiengang Lebensmittelchemie
Mit Angabe der zu erwerbenden Leistungsnachweise

Vorbemerkungen

1. Die bei den Lehrveranstaltungen aufgeführte Dauer in SWS (Semesterwochenstunden) entspricht den Vorgaben der Stundentafel (Studienordnung)
2. Die im Studienplan angegebenen Leistungsnachweise sind von jedem Studierenden zu erbringen, ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des ersten bzw. zweiten Prüfungsabschnittes sowie für die Ausgabe eines bewerteten Scheines. Den Ablauf der Praktika (Antestate, Kolloquien) regelt die jeweilige Praktikumsordnung.
3. Die Note für den Mathematikabschluss wird als arithmetisches Mittel der Semesterklausuren I, II und III bestimmt. Dabei müssen alle drei Klausuren bestanden sein. Die Note oder der Vermerk "Mit Erfolg bestanden" wird wahlweise in das Zeugnis des ersten Prüfungsabschnittes als zusätzlicher Leistungsnachweis aufgenommen.
4. Die Angabe "ganztägig" bei den Praktika bedeutet, dass die Praktikumsäle von den Instituten länger geöffnet werden, als es der Zeitfonds der Stundentafel vorschreibt. Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben richtet sich nach dem Zeitfonds entsprechend der Stundentafel (Studienordnung)
5. Zum Erwerb fachbezogener Fremdsprachenkenntnisse (bevorzugt Englisch, TU-Zertifikat 1) werden im Grundstudium 4 SWS zum freiwilligen Besuch empfohlen.

1. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Anorganische Chemie				
	Vorlesung	Anorganische Chemie I/1 Allgemeine Anorganische Chemie	2 SWS	Klausur
	Vorlesung	Anorganische Chemie I/2 Chemie der Hauptgruppenelemente	4 SWS	
	Übung	zur Vorlesung und Einführung in das Praktikum Stofferkennung und Rückgewinnung		
	Praktikum	Anorganische Chemie I Stofferkennung und Rückgewinnung Teil I	ganztägig	Klausur
Physik				
	Vorlesung	Physik für Naturwissenschaftler I	3 SWS	
	Übung	zur Vorlesung	2 SWS	
Mathematik				
	Vorlesung	Mathematik für Chemiker I Komplexe Zahlen, Funktionen, Differential- und Integralrechnung Teil I	4 SWS	Klausur
	Übung	zur Vorlesung	2 SWS	
Informatik				
	Vorlesung und Übung	Datenverarbeitung im chemischen Labor	2 SWS	Schein

2. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Anorganische Chemie				
	Vorlesung	Anorganische Chemie I/3 Chemie der Nebengruppenelemente	2 SWS	Klausur
	Seminar	zur Vorlesung (freiwillig)	(1 SWS)	
	Praktikum	Anorganische Chemie I Stofferkennung und Rückgewinnung Teil 2	ganztägig	
Analytische Chemie				
	Vorlesung	Grundlagen der quantitativen analytischen Chemie	3 SWS	Klausur
	Seminar	zur Vorlesung	1 SWS	
	Praktikum	Quantitative Analyse	ganztägig	Schein
Physikalische Chemie				
	Vorlesung	Einführung in die Physikalische Chemie	3 SWS	Kolloquium
	Übung	zur Vorlesung	2 SWS	
Physik				
	Vorlesung	Physik für Naturwissenschaftler 2	3 SWS	Klausur
	Übung	zur Vorlesung	2 SWS	
	Praktikum	Experimentalphysik	4 SWS	Schein
Mathematik				
	Vorlesung	Mathematik für Chemiker 2 Differential- und Integralrechnung Teil 2, gewöhnliche Differentialgleichungen	2 SWS	Klausur
	Übung	zur Vorlesung (freiwillig)	(2 SWS)	

3. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Analytische Chemie				
	Vorlesung	Instrumentelle Analytik	4 SWS	Klausur
Physikalische Chemie				
	Vorlesung	Chemische Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie	4 SWS	Klausur
	Übung	Rechenübung zur Vorlesung	1 SWS	
	Seminar	zur Vorlesung	2 SWS	
	Praktikum	Physikochemisches Grundpraktikum	ganztäglich	Schein
Organische Chemie				
	Vorlesung	Organische Chemie I/1: Grundlagen und Stoffklassen der Organischen Chemie	4 SWS	Klausur
	Seminar	zur Vorlesung	2 SWS	
Mathematik				
	Vorlesung	Mathematik für Chemiker 3: Lineare Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik	2 SWS	Klausur
	Übung	zur Vorlesung (freiwillig)	2 SWS	
Recht und Toxikologie				
	Vorlesung	Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Gefahrstoffen	2 SWS	Sachkun- deprüfung

4. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Organische Chemie				
	Vorlesung	Organische Chemie I/2 Reaktionstypen und Mechanismen in der Organischen Chemie	4 SWS	Klausur
	Seminar	zur Vorlesung	2 SWS	
	Praktikum	Organisch-Chemisches Grundpraktikum	ganztägig	Schein
	Vorlesung/ Übung	Strukturaufklärung organischer Verbindungen	2 SWS	Klausur
Allgemeine Biologie				
	Vorlesung	Allgemeine Biologie	3 SWS	Klausur
	Praktikum	Mikroskopisches Praktikum	3 SWS	Schein
Informatik				
	Vorlesung/ Übung	Nutzung elektronischer Datenbanken, Teil I (einwöchiger Kurs vor dem Sommersemester)	3 SWS	Schein

5. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Lebensmittelchemie				
	Vorlesung	Lebensmittelchemie I	4 SWS	Klausur
	Praktikum	Praktikum Lebensmittelchemie I	ganztägig	
	Seminar	zum Praktikum	1 SWS	
Lebensmittelanalytik				
	Vorlesung	Lebensmittelanalytik I	2 SWS	Klausur
Instrumentelle Analytik				
	Praktikum	Grundpraktikum Instrumentelle Analytik	7 SWS	Schein
Lebensmitteltechnologie				
	Vorlesung	Lebensmitteltechnologie I: Grundprozesse der Lebensmitteltechnik	2 SWS	Klausur

6. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Lebensmittelchemie				
	Vorlesung	Lebensmittelchemie II	2 SWS	Klausur
	Praktikum	Praktikum Lebensmittelchemie II/1 und II/2	ganztätig	Schein
	Seminar	zum Praktikum	2 SWS	
Lebensmittelanalytik				
	Vorlesung	Lebensmittelanalytik II	2 SWS	Klausur
Chemie der Bedarfsgegenstände und kosmetischen Mittel				
	Vorlesung	Chemie der Bedarfsgegenstände	2 SWS	Klausur
Ernährungslehre und Allgemeine Biochemie				
	Vorlesung	Ernährungslehre u. Biochemie der Ernährung I	2 SWS	Klausur
Lebensmittelrecht und -hygiene				
	Vorlesung	Lebensmittelrecht und -hygiene	3 SWS	Schein
Lebensmitteltechnologie				
	Vorlesung	Lebensmitteltechnologie II: Ausgewählte Herstellungsverfahren	2 SWS	Klausur
Mikrobiologie				
	Vorlesung	Lebensmittelmikrobiologie	3 SWS	
	Praktikum	Lebensmittelmikrobiologie	3 SWS	Schein

7. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Lebensmittelchemie				
	Vorlesung	Lebensmittelchemie III	2 SWS	Klausur
	Praktikum	Praktikum Lebensmittelchemie III/1 und III/2	ganztägig	Schein
	Seminar	zum Praktikum	1 SWS	
Lebensmittelanalytik				
	Vorlesung	Lebensmittelanalytik III	2 SWS	Klausur
Sensorik und Warenkunde				
	Seminar	Lebensmittelsensorik	2 SWS	Schein
Chemie der Bedarfsgegenstände und kosmetischen Mittel				
	Vorlesung	Chemie der kosmetischen Mittel	1 SWS	Klausur
Ernährungslehre und Allgemeine Biochemie				
	Vorlesung	Ernährungslehre u. Biochemie der Ernährung II	2 SWS	Klausur
Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik				
	Vorlesung	Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik	3 SWS	

8. Fachsemester

Lehrgebiet				Leistungs- nachweis
	Veranstaltungen	Dauer		
Lebensmittelchemie				
	Seminar	Spezielle Lebensmittelchemie	2 SWS	Schein
	Praktikum	Praktikum Lebensmittelchemie IV	ganztägig	Schein
	Seminar	zum Praktikum	1 SWS	

9. Fachsemester

Wissenschaftliche Abschlussarbeit	Bewertung gem. Prüfungsordnung
-----------------------------------	-----------------------------------

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:11/2000)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang

Der Fächerkatalog (Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang), genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.09.2000, wird wie folgt geändert.

1. Unter Nr. 2. - Fächer der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften - werden in der Aufzählung der Fächer in Satz 1 die Fächer "Amerikanistik: Kultur und Literatur Nordamerikas", "Anglistik: Sprachwissenschaft" und "Anglistik: Literatur und Kultur Großbritanniens" gestrichen.
2. Unter Nr. 2. - Fächer der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften - werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

"Als Hauptfach sind wählbar:

Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft

Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft

Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik

Als Nebenfach sind wählbar:

Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik"

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 17.04.2002 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.07.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 05.11.2002, Az.: 3-7831-12/4-6.

Dresden, den 02.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Latinistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Latinistik im Magisterstudiengang

Die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Latinistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Im Hauptfach Latinistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar Dichtung (2 SWS)
- Proseminar Prosa (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Gräzistik (2 SWS).

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Latinistik und der Gräzistik dienen.

(2) Im Nebenfach Latinistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS).

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Latinistik als Hauptfach:

- | | |
|----------------------------------------------------|---|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q |
| - deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q |
| - deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS) | L |
| - Proseminar Prosa (2 SWS) | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |
| - Vorlesung Gräzistik (2 SWS) | Q |

2. Für das Studium des Faches Latinistik als Nebenfach:

- | | |
|----------------------------------------------------|----|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q |
| - deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q |
| - deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L |
| - Proseminar (2 SWS) | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q. |

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen. Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser

Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden."

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind dem Ablegen der Fachprüfungen und der Anfertigung der Magisterarbeit vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach, bei der Kombination von zwei Hauptfächern im ersten Hauptfach anzufertigen.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS)
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Proseminar Gräzistik (2 SWS)
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Gräzistik) (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Lektüreübung Gräzistik (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche).

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Latinistik und der Gräzistik dienen.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Gräzistik (2 SWS)
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage).

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Latinistik und der Gräzistik dienen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Latinistik als Hauptfach:

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV (2 SWS)	Q
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)	L
- Proseminar Gräzistik (2 SWS)	L
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Gräzistik) (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Lektüreübung Gräzistik (4 SWS)	Q
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q

2. Für das Studium des Faches Latinistik als Nebenfach:

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS)	L
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q.

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden."

3. Der Studienablaufplan wird ersetzt durch den Studienablaufplan in der dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügten Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 02.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Empfohlener Studienablaufplan

Kennzeichen: P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlpflichtveranstaltung

Hauptfach

1. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
2. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Proseminar Prosa	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
3. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS	W
	Proseminar Dichtung	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
4. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS	W
<hr/>			
5. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS	W
	Hauptseminar Prosa	2 SWS	W
	Lektüreübung Gräzistik	4 SWS	W
6. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
	Proseminar Nachbardisziplin (nicht Gräzistik)	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
7. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Proseminar Gräzistik	2 SWS	W
	Hauptseminar Dichtung	2 SWS	W
8. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
9. Semester:	Magisterarbeit		

Nebenfach

1. Semester:	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
2. Semester:	Proseminar	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
3. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
4. Semester:	deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
<hr/>			
5. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Hauptseminar Prosa	2 SWS	W
6. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
7. Semester:	Lektüreübung	4 SWS	W
8. Semester:	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Lehrveranstaltung im Bereich der Alttertumswissenschaft	2 SWS	W
9. Semester:	Prüfungsvorbereitung		

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Latinistik (Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Latinistik

Die Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Latinistik vom 27.11.2001 (genehmigt mit Erlass des SMWK vom 03.05.2001) in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden werden wie folgt geändert.

1. Ziffer 3.1.1 erhält folgende neue Fassung:

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS) Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS) L
- Proseminar Dichtung (2 SWS) L
- Proseminar Prosa (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung Gräzistik (2 SWS) Q.

2. Ziffer 3.1.2 erhält folgende neue Fassung:

3.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung I (4 SWS) Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (4 SWS) L
- Proseminar (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q.

3. Ziffer 3.1.3 erhält folgende neue Fassung:

3.1.3. Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Einer der

Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

4. Ziffer 4.1.1 erhält folgende neue Fassung:

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS) Q
- deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV (2 SWS) Q
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS) L
- Hauptseminar Prosa (2 SWS) L
- Proseminar Gräzistik (2 SWS) L
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Gräzistik) (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Lektüreübung Gräzistik (4 SWS) Q
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q.

5. Ziffer 4.1.2 erhält folgende neue Fassung:

4.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- deutsch-lateinische Übersetzungsübung III (2 SWS) L
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Exkursion in den römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 05.07.2002.

Dresden, den 02.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik im Magisterstudiengang

Die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Im Hauptfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar Dichtung (2 SWS)
- Proseminar Prosa (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Latinistik (2 SWS).

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(2) Im Nebenfach Gräzistik sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Proseminar (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS).

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- | | |
|----------------------------------------------------|---|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS) | L |
| - Proseminar Prosa (2 SWS) | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |
| - Vorlesung Latinistik (2 SWS) | Q |

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- | | |
|----------------------------------------------------|---|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) | Q |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | L |
| - Proseminar (2 SWS) | L |
| - Lektüreübung (4 SWS) | Q |
| - Vorlesung (2 SWS) | Q |

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen. Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden."

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind dem Ablegen der Fachprüfungen

und der Anfertigung der Magisterarbeit vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach, bei der Kombination von zwei Hauptfächern im ersten Hauptfach anzufertigen.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Proseminar Latinistik (2 SWS)
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)
- Lektüreübung (4 SWS)
- Lektüreübung Latinistik (4 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche).

Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und der Latinistik dienen.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)
- Vorlesung (2 SWS)
- Vorlesung Latinistik (2 SWS)
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage).

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu wählen, die der Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Gräzistik und Latinistik dienen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die im folgenden aufgeführten Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in den Übersetzungsübungen durch Klausur, in den Seminaren durch schriftliche Hausarbeit erbracht. Ein qualifizierter Studiennachweis wird durch Klausur oder

Referat erbracht.

1. Für das Studium des Faches Gräzistik als Hauptfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)	Q
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)	L
- Proseminar Latinistik (2 SWS)	L
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Lektüreübung Latinistik (4 SWS)	Q
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q

2. Für das Studium des Faches Gräzistik als Nebenfach:

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	L
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch selbständigen Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden."

3. Der Studienablaufplan wird ersetzt durch den Studienablaufplan in der dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügten Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 02.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Empfohlener Studienablaufplan

Kennzeichen: P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlpflichtveranstaltung

Hauptfach

1. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
2. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Proseminar Prosa	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
3. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS	W
	Proseminar Dichtung	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
4. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS	W
<hr/>			
5. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Nachbardisziplin	2 SWS	W
	Hauptseminar Prosa	2 SWS	W
	Lektüreübung Latein	4 SWS	W
6. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
	Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik)	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
7. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Proseminar Latinistik	2 SWS	W
	Hauptseminar Dichtung	2 SWS	W
8. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
9. Semester:	Magisterarbeit		

Nebenfach

1. Semester:	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
2. Semester:	Proseminar	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
3. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Lektüreübung	4 SWS	W
4. Semester:	deutsch-griechische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
<hr/>			
5. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Vorlesung Latinistik	2 SWS	W
	Hauptseminar Prosa	2 SWS	W
6. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	deutsch-griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
7. Semester:	Lektüreübung	4 SWS	W
8. Semester:	Vorlesung Gräzistik	2 SWS	W
	Lehrveranst. im Bereich der Altertumswissenschaft	2 SWS	W
9. Semester:	Prüfungsvorbereitung		

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorausgehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Satzung vom 02.12.2002 zur Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik (Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.10.2000) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2002)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik

Die Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik vom 27.11.2001 (genehmigt mit Erlass des SMWK vom 03.05.2001) in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden werden wie folgt geändert.

1. Ziffer 3.1.1 erhält folgende neue Fassung:

3.1.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) L
- Proseminar Dichtung (2 SWS) L
- Proseminar Prosa (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q
- Vorlesung Latinistik (2 SWS) Q.

2. Ziffer 3.1.2 erhält folgende neue Fassung:

3.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS) Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS) Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) L
- Proseminar (2 SWS) L
- Lektüreübung (4 SWS) Q
- Vorlesung (2 SWS) Q.

3. Ziffer 3.1.3 erhält folgende neue Fassung:

3.1.3. Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Einer der

Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

4. Ziffer 4.1.1 erhält folgende neue Fassung:

4.1.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	Q
- deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)	Q
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Hauptseminar Prosa (2 SWS)	L
- Proseminar Latinistik (2 SWS)	L
- Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Lektüreübung Latinistik (4 SWS)	Q
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q.

5. Ziffer 4.1.2 erhält folgende neue Fassung:

4.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (L) bzw. qualifizierten Studiennachweise (Q):

- deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)	L
- Hauptseminar Dichtung (2 SWS)	L
- Lektüreübung (4 SWS)	Q
- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 3 Tage)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q
- Vorlesung (2 SWS)	Q.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 11.07.2002, Az.: 3-7831-12/91-8.

Dresden, den 02.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium

Vom 14.10.2002

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13.03.2000 (SächsGVBl. S. 166 ff.) In der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Zwischenprüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsverfahren

Teil II Besondere Bestimmungen

- § 17 Bautechnik
- § 18 Chemie
- § 19 Chemietechnik
- § 20 Deutsch
- § 21 Elektrotechnik
- § 22 Englisch
- § 23 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
- § 24 Ethik/Philosophie
- § 25 Evangelische Religion
- § 26 Farbtechnik und Raumgestaltung
- § 27 Französisch
- § 28 Gemeinschaftskunde
- § 29 Geographie
- § 30 Geschichte
- § 31 Gesundheit und Pflege
- § 32 Griechisch
- § 33 Grundschuldidaktik
- § 34 Holztechnik
- § 35 Informatik
- § 36 Italienisch
- § 37 Katholische Religion
- § 38 Kunsterziehung
- § 39 Latein
- § 40 Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- § 41 Mathematik

- § 42 Metall- und Maschinentechnik
- § 43 Musik
- § 44 Physik
- § 45 Russisch
- § 46 Sozialpädagogik
- § 47 Spanisch
- § 48 Textil- und Bekleidungstechnik
- § 49 Umweltschutz und Umwelttechnik
- § 50 Wirtschafts- und Sozialkunde

Teil III Schlussbestimmungen

- § 51 Übergangsbestimmungen
- § 52 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer und des erziehungswissenschaftlichen Bereichs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(3) Für den Fall, dass ein in dieser Ordnung enthaltenes Fach als Berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung nach der entsprechenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) angeboten wird, gelten für die Art und den Inhalt der nach den einschlägigen Verordnungen des SMK dafür geforderten Zwischenprüfung die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 2

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den "studierten" bzw. "vertieft studierten Fächern", die der Studierende aus den nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, sowie im Erziehungswissenschaftlichen Bereich (Fachprüfungen). "Studiertes Fach" ist im Studiengang Lehramt an Grundschulen auch das Fach Grundschuldidaktik.

(2) Sofern ein Fach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die besonderen Bestimmungen in Teil II dieser Ordnung legen fest, aus welchen Teilprüfungen und Prüfungsleistungen die Fachprüfung besteht.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und findet in der Regel zum Ende des

vierten Semesters statt. Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters vollständig abzulegen. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Sofern die erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, können Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen auch zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden. Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen können entsprechend der besonderen Bestimmungen in Teil II dieser Ordnung auch studienbegleitend erbracht werden.

(3) Die Prüfungen finden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters am Ende der Vorlesungszeit statt. Prüfungsbeginn und Meldefristen werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Meldefristen werden spätestens zwei Monate, die Prüfungstermine spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekanntgegeben. Der Studierende hat sich innerhalb der Meldefrist beim jeweiligen Prüfungsamt zur Fachprüfung anzumelden.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer, d.h. die Fachprüfungen von der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird an jeder der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die mehrheitlich Professoren sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Professoren sein. Eine angemessene Vertretung der Studierenden muss gegeben sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer bzw. Zweitkorrektoren, die Einhaltung der Prüfungsordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse sowie die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer bzw. Zweitkorrektoren. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer in dem betreffenden oder einem verwandten Fach eine Abschlussprüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Studierende kann für die Bestellung der Prüfer Vorschläge unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Zwischenprüfungen in denselben oder verwandten, im Grundstudium gleichen Studienfächern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung des Magisterstudienganges in einem gleichen Fach wird auf die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach angerechnet, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Anrechnung kann mit Auflagen verbunden sein, wenn nach dieser Zwischenprüfungsordnung Prüfungsleistungen in Fächern oder Stoffgebieten gefordert werden, die nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung im Magisterstudiengang sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Zeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der

Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zwischenprüfungszeugnis ist zulässig.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem für ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin nicht eingehalten wird.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. zumindest das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Technischen Universität Dresden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert war,
3. die in Teil II dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt hat,
4. sich innerhalb der Fristen zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Fristen schriftlich für jedes Fach an den Vorsitzenden des entsprechenden Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in dem selben Fach in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben Fach in einem Prüfungsverfahren befindet. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Kann der Kandidat eine nach Teil II dieser Ordnung vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter der Bedingung vorbehaltlich zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Beginn der Prüfung, führt.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Prüfungsfaches kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Sie werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die maximale Anzahl der in Gruppen zu prüfenden Kandidaten ist vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Prüfungszeitraumes

festzulegen oder zu bestätigen und vor Beginn der Fristen für die Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben. Dabei erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/Beisitzer und des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln sowie mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Über Hilfsmittel entscheidet der Prüfer, der die Aufgabe stellt. Sie sind mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer ist der Aufgabensteller. Ist die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Klausurarbeiten dauern mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bestandenen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen entsprechend Teil II dieser Ordnung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zwischenprüfung für den gewählten Studiengang insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Ordnung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(7) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Fach- oder Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen einer Teilprüfung werden auf die Wiederholung der Teilprüfung angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungsversuch abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und

nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Sie soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich mit Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Versäumt der Kandidat die Wiederholungsfrist, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Gleiches gilt, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht genehmigt wird.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. Fach erfolglos unternommene Prüfungsversuche sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Fachprüfung wird jeweils vom zuständigen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnote (Gesamtnote der Fachprüfung) sowie die Noten der einzelnen Teilprüfungen und ggf. der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(2) Die einzelnen Zeugnisse über die Fachprüfungen entsprechend § 2 Absatz 1 gelten zusammen als Zeugnis über die Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang. Auf Antrag ist dem Studierenden nach Vorlage der einzelnen Nachweise ein gemeinsames Zwischenprüfungszeugnis auszustellen. Verantwortlich dafür sind Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt der Fakultät, an der der Studierende immatrikuliert ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 7 Abs. 4 berichtigt werden. Die Fachprüfung sowie die Zwischenprüfung können für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Fachprüfung bzw. die Zwischenprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein

neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Fachprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann beim jeweiligen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss möglichst innerhalb eines Monats. Der Antragsteller ist über die abschließende Entscheidung schriftlich zu informieren. Soweit dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil II Besondere Bestimmungen

§ 17 Bautechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Physik
3. ein Leistungsnachweis in Mathematik
4. ein Leistungsnachweis in Baustofflehre.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis in Mathematik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche

Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Baukonstruktionen in Abhängigkeit von Anforderungen konstruktiver, bauphysikalischer, tragwerksplanerischer, funktionaler und formaler Art
2. Fähigkeit, grundlegende Bauaufgaben eigenständig in baukonstruktiver Hinsicht bearbeiten zu können
3. Grundlagenwissen im Beurteilen und Zuordnen von Tragwerken, im Erstellen von Lastannahmen, im Berechnen von statischen Kräften in Bauteilen und im Dimensionieren von Bauteilen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Baukonstruktionslehre und Tragwerkslehre.

§ 18 Chemie

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

1. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Anorganischer und Allgemeiner Chemie
2. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
3. Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
4. Praktikum der Experimentalphysik für Chemielehrer.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Ordnungsprinzipien in der Chemie auf der Grundlage von Kenntnissen über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten
2. Grundlagenwissen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie einschließlich ihrer chemisch-technischen Anwendungen
3. Fähigkeit zum Erkennen allgemeiner Zusammenhänge in den Teilgebieten der Chemie und zur Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge
4. Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und im Alltag.

(3) Die Fachprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen in den Teilgebieten Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie sowie Physikalische Chemie von jeweils 30 Minuten Dauer.

§ 19 Chemietechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik Chemietechnik
2. ein Leistungsnachweis in Mathematik
3. ein Leistungsnachweis in Physik
4. jeweils ein Grundpraktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie mit begleitendem Seminar.

Der Leistungsnachweis in Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik Chemietechnik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Chemie auf der Grundlage eines hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten
2. Fähigkeit zum Erkennen von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes und zur Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge
3. breites Grundlagenwissen in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie.

(3) Die Fachprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen in den Teilgebieten Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie von jeweils 30 Minuten Dauer.

§ 20 Deutsch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. für das Studium des Lehramtes an Grundschulen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen
2. für das Studium des Lehramtes an Mittelschulen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen
3. für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien Latein und Kenntnisse in Englisch oder Französisch.

Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Darüber hinaus sind mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung - Seminare I, II, III (6 SWS)
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminare I, II, III (6 SWS)
- Germanistische Sprachwissenschaft - Seminare I, II, III (6 SWS).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse zu den Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft
2. exemplarische, auf vertiefender Lektüre aufbauende Kenntnisse in ausgewählten Gebieten aus den einzelnen Studienbereichen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden.

§ 21 Elektrotechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mathematik 1
2. ein Leistungsnachweis in Elektroenergie-technik
3. ein Leistungsnachweis in Theorie und Praxis Unterrichtsversuche Elektrotechnik I+II
4. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Beruflichen Didaktik Elektrotechnik I.

Der Leistungsnachweis in Mathematik 1 ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlagenwissen auf mathematischem Gebiet und grundlegende methodische Fähigkeiten, die für die erfolgreiche Absolvierung des Hauptstudiums erforderlich sind
2. Kenntnisse über elektrophysikalische Erscheinungen und Zusammenhänge
3. Kenntnisse zu den Grundlagen der Elektrotechnik/Elektroenergie-technik und zu grundlegenden technischen Anwendungsgebieten
4. Befähigung zur Anwendung mathematisch-naturwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsmethoden in der Elektrotechnik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. der Teilprüfung im Stoffgebiet Elektrotechnik, die aus je einer Klausur von 2,5 Zeitstunden nach dem 1., 2. und 3. Semester sowie dem erfolgreichen Abschluss des

- zugehörigen Praktikums während des 3. und 4. Semesters besteht. Die Note für die Teilprüfung Elektrotechnik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Prüfungsleistungen sowie der Note aus dem Praktikum .
2. der Teilprüfung im Stoffgebiet Elektrische Netzwerke in Form einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 2,5 Zeitstunden.

§ 22 **Englisch**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen sind:

1. Nachweis von Kenntnissen in Latein sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden
 2. Leistungsnachweise in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Britische oder Nordamerikanische Kulturstudien und Englische oder Amerikanische Literaturwissenschaft sowie für den Bereich Sprachpraxis (GLC):
 - a) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - b) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - c) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - d) Grundmodul GLC "vier Sprachlernseminare + Sprachpraktische Vorprüfung"
- Die Zuordnung der Teilbereiche zu den verschiedenen Modultypen stehen im Rahmen dieser Vorgaben in der Wahl des Kandidaten. Die Bedingungen für die Vergabe der jeweiligen Leistungsnachweise werden in jedem Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bekanntgegeben.
3. Nachweis der Teilnahme für das Grundmodul Fachdidaktik "Einführungskurs + begleitendes Seminar".

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien sind:

1. Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden
2. Leistungsnachweise für die drei Teilbereiche Sprachwissenschaft, Britische oder Nordamerikanische Kulturstudien und Englische oder Amerikanische Literaturwissenschaft sowie für den Bereich Sprachpraxis (GLC):
 - a) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - b) Grundmodul "Einführungskurs + Proseminar"
 - c) Grundmodul "Einführungskurs + Seminar im Grundstudium/Vorlesung mit Klausur"
 - d) Grundmodul GLC "sechs Sprachlernseminare + Sprachpraktische Vorprüfung"

Die Zuordnung der Teilbereiche zu den verschiedenen Modultypen stehen im Rahmen dieser Vorgaben in der Wahl des Kandidaten. Die Bedingungen für die Vergabe der jeweiligen Leistungsnachweise werden in jedem Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bekanntgegeben.

3. Nachweis der Teilnahme für das Grundmodul Fachdidaktik "Einführungskurs + begleitendes Seminar".

(2) Die Fachprüfung wird nach Wahl des Kandidaten schwerpunktmäßig in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Kulturstudien oder Literaturwissenschaft oder im Bereich Fachdidaktik abgelegt. Gegenstand dieser Prüfung sind die im Grundstudium erworbenen Grundkenntnisse, die exemplarisch überprüft werden, sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit dem Prüfer abgesprochen wird.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung überwiegend in englischer Sprache im Umfang von 30 Minuten, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten bei der Notengebung berücksichtigt werden.

§ 23

Erziehungswissenschaftlicher Bereich

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung in Pädagogik sowie an einer Lehrveranstaltung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien) bzw. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Systematische und historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation
3. für das Studium der Lehrämter an Mittelschulen und Gymnasien je ein Leistungsnachweis in Pädagogik und in Pädagogischer Psychologie
4. für das Studium des Lehramtes an Berufsbildenden Schulen ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen bzw. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Studienbereichen gegliedert sind. Für das Studium der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien sind dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Studienbereiche:

- Bildung und Erziehung
- Allgemeine Didaktik und Unterrichtstheorie
- Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

- Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens
- Fächerübergreifende Bildungsaufgaben.

In Pädagogik der Grundschule ist dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus folgenden Veranstaltungen:

1. Einführung in die Grundschulpädagogik
2. Theorie des Grundschulunterrichts
3. Anfangsunterricht
4. Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik.

Für das Studium des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind dies der Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse aus den Bereichen Systematische und Historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation.

(3) Die Fachprüfung wird in den Studiengängen für das Lehramt an Mittelschulen und für das Höhere Lehramt an Gymnasien nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur) zu den Gegenständen gem. Absatz 2 Satz 2 durchgeführt. Im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen besteht die Fachprüfung aus je einer Teilprüfung in den Bereichen

- Systematische und Historische Berufspädagogik einschließlich Berufliche Erziehung und Sozialisation
- Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung

nach Wahl der Studierenden als mündliche (bis zu 30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (bis zu dreistündige Klausur). Im Studiengang Lehramt an Grundschulen besteht die Fachprüfung aus:

1. einer Teilprüfung in Pädagogik (mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer) oder schriftliche Prüfung (bis zu zweistündige Klausur), wobei der Schwerpunkt im Bereich der Didaktik liegt,
2. einer Teilprüfung in Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht, die aus je einer studienbegleitend abzulegenden Prüfungsleistung in den vier Bereichen Einführung in die Grundschulpädagogik, Theorie des Grundschulunterrichts, Anfangsunterricht und Schuleingangs- und Schulleistungsdiagnostik besteht.

§ 24

Ethik/Philosophie

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

1. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien aus folgenden Gebieten je ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis
 - a) Logische Propädeutik
 - b) Theoretische Philosophie
 - c) Praktische Philosophie

- d) Eine weitere philosophische Disziplin
- 2. Für das Lehramt an Mittelschulen aus folgenden Gebieten je ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis
 - a) Theoretische Philosophie
 - b) Praktische Philosophie
 - c) Eine weitere philosophische Disziplin.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- 1. Exemplarische Kenntnisse in den Bereichen Praktische und Theoretische Philosophie
- 2. Kritische Reflexion ethischer Grundpositionen
- 3. Methodische Kompetenz, ethisch-philosophische Texte zu interpretieren und selbständig zu argumentieren
- 4. Grundkenntnisse der Didaktik der Philosophie und Ethik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in jeweils einer philosophischen Disziplin von insgesamt 30 Minuten Dauer.

§ 25 Evangelische Religion

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

- 1. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen der Nachweis des Latinums und von Griechischkenntnissen einfacheren Schwierigkeitsgrades. Der Nachweis des Latinums wird durch das Abiturzeugnis oder eine äquivalente staatliche Prüfung erbracht. Griechischkenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades können z.B. durch den am Fachsprachenzentrum der Technischen Universität Dresden angebotenen Kurs über zwei Semester mit abschließender Klausur nachgewiesen werden.
- 2. Nachweis der Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung
- 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (durch einen mit mindestens ausreichend benoteten Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Lehrveranstaltung zur Biblischen Theologie
 - b) Lehrveranstaltung zur Kirchengeschichte
 - c) Lehrveranstaltung zur Systematischen Theologie
 - d) Lehrveranstaltung zur Religionspädagogik.

Drei der vier Leistungsnachweise sollen in Seminarveranstaltungen erworben werden. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sprachkenntnisse (Höheres Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
2. Grundkenntnisse der exegetischen Methoden, der wichtigsten Einleitungsfragen in das Alte und Neue Testament, der wichtigen Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte, der Dogmatik und Ethik, sowie wichtiger Fragestellungen der Religionspädagogik
3. Fähigkeit, die Kenntnisse in Ansätzen kritisch zu reflektieren und selbständig anzuwenden.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen (Dauer jeweils ca. 20 Minuten) wahlweise aus zwei der drei folgenden Gebiete:

- Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)
- Systematische Theologie (einschließlich Kirchen- und Dogmengeschichte)
- Religionspädagogik.

§ 26

Farbtechnik und Raumgestaltung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Chemie der Anstrichstoffe
3. ein Leistungsnachweis in Grundlagen der Baudenkmalpflege
4. ein Leistungsnachweis in Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Wissensgrundlagen zu den Beschichtungsstoffen und ihrer Verarbeitung, zu Prüf- und Messverfahren, zu Beschichtungsuntergründen und Verfahren zur Untergrundvorbereitung, zu Beschichtungsverfahren, speziellen Beschichtungssystemen sowie Beschichtungsschäden und deren Analyse
2. Wissensgrundlagen zu Abbildungsverfahren der Darstellenden Geometrie, zu Axonometrien, zum Grund-Aufriss-Verfahren, zur Perspektive. Fähigkeiten zur konstruktiven Behandlung geometrischer Objekte und Flächenklassen und Schattenkonstruktionen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens zwei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Beschichtungstechnologie und Darstellende Geometrie.

§ 27 **Französisch**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Französisch sowie das Lateinum und für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Französisch sowie Lateinkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

1. Für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien:

- Einführung in die Fachdidaktik (Q)
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Französisch I (Q)
- Französisch II (Q)
- Französisch III (Q)
- Übersetzung Französisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Französisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q)

2. Für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen:

- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Französisch I (Q)
- Französisch II (Q)
- Französisch III (Q)
- Übersetzung Französisch - Deutsch I (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in französischer Sprache statt.

§ 28

Gemeinschaftskunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- EK Politische Theorie
- EK Internationale Politik
- EK Politische Systeme
- Einführung in die Soziologie
- Methoden empirischer Sozialforschung
- Öffentliches Recht oder Privatrecht oder Grundlagen VWL für das Höhere Lehramt an Gymnasien bzw. Öffentliches Recht oder Privatrecht für das Lehramt an Mittelschulen
- Einführung in die Fachdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- Kenntnis der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft
- Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen sowie aus der modernen politikwissenschaftlichen Theorie
- Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich politischer Systeme
- Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, politische Prozesse)
- Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen
- Kenntnis zentraler Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie
- Kenntnisse über klassische und moderne Theorieansätze in der Soziologie (nur für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien)

- Kenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Die Fachprüfung besteht aus 2 Teilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 35 Minuten in Politikwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik (15 Minuten) und einer mündlichen Einzelprüfung in Soziologie im Umfang von 20 Minuten.

§ 29 Geographie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- drei Leistungsnachweise zur Allgemeinen Physischen Geographie (davon ein benoteter)
- drei Leistungsnachweise zur Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie (davon ein benoteter)
- ein Leistungsnachweis zur Regionalen Geographie (Mitteleuropa/Deutschland)
- ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik
- drei Tage Exkursion bzw. Geländepraktikum.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- physische und wirtschafts- und sozialgeographische Komponentenlehre einschließlich Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens
- geographische Landschafts- und Raumlehre
- Natur- und Wirtschaftsräume Deutschlands.

(3) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden drei Teilprüfungen:

1. eine mündliche Teilprüfung zur Allgemeinen Physischen Geographie incl. Landschaftslehre von 30 Minuten Dauer
2. eine mündliche Teilprüfung zur Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie incl. Raumlehre von 30 Minuten Dauer
3. eine schriftliche Teilprüfung zur Regionalen Geographie von Mitteleuropa/Deutschland von 120 Minuten Dauer (Hier werden aus zwei Themenkomplexen je 2 Fragen angeboten, von denen je eine zu beantworten ist).

§ 30 Geschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Sprachkenntnisse
Das Studium der Geschichte setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus. Für das

Lehramt an Mittelschulen sind Kenntnisse in Latein und darüber hinaus in Englisch oder Französisch, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen Kenntnisse in Latein (Latinum) und in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.

2. Leistungsnachweise

Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden, mindestens mit ausreichend benoteten Leistungsnachweise:

- ein Proseminar zur Alten Geschichte
- ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte
- ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte.

Die Leistungsnachweise in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte können auch durch den Besuch eines Proseminars der entsprechenden Epoche in den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erbracht werden.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere vertiefte Kenntnisse ausgewählter Schwerpunkte aus verschiedenen Geschichtsepochen unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur- und Geisteswelt sowie auch der speziellen Thematik der Osteuropageschichte, der Didaktik der Geschichte, der Technikgeschichte und der Sächsischen Landesgeschichte.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen im Umfang von jeweils 15 Minuten Dauer aus den Epochen Alte oder Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte sowie der Didaktik der Geschichte. Die Prüfungsleistungen in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte können für die jeweilige Epoche auch durch Themen aus den Fächern Sächsische Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Technikgeschichte erbracht werden.

§ 31 Gesundheit und Pflege

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mikrobiologie/Hygiene
2. ein Leistungsnachweis in Anatomie und Physiologie
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Beruflichen Didaktik

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Gesundheitserziehung:
 - Gesundheitliche Probleme in ausgewählten Lebensaltern
 - Gesundheitsförderung und -prävention
 - Ernährung und Gesundheit
 - Umweltschutz
2. Allgemeine Pathologie:
 - Allgemeine Krankheitsursachen
 - Allgemeine Zeichen einer Entzündung
 - Allgemeine Symptomatik der Herz- Kreislauferkrankungen
 - Allgemeine Zeichen gutartiger und bösartiger Gewächse.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen in „Gesundheitserziehung“ und „Allgemeine Pathologie“. Jede Teilprüfung ist entweder als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer abzulegen. Art und Dauer der beiden Teilprüfungen werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegeben.

§ 32 Griechisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie		L
Deutsch-griechische Übersetzungsübung I		L
Deutsch-griechische Übersetzungsübung II	L	
Proseminar Dichtung		L
Proseminar Prosa		L
Lektüre		L
Lehrveranstaltung Fachdidaktik		Q
Vorlesung		Q
Vorlesung		Q
Vorlesung Lateinisch		Q.

Der Nachweis wird durch mindestens mit "ausreichend" benotete Leistungsnachweise (L) bzw. durch qualifizierte Studiennachweise (Q) erbracht. Das Verfahren für die Vergabe der Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweise ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnis der griechischen Formenlehre und Syntax
2. Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes
3. Vertrautheit mit der Sprache Platons und Homers sowie der Metrik des Hexameters
4. Systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
5. Vertiefte Kenntnisse zweier Autoren (Dichtung und Prosa).

(3) Die Fachprüfung umschließt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Teilprüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von jeweils 120 Minuten Dauer. Die schriftliche Teilprüfung wird vor der mündlichen Teilprüfung abgelegt. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Teilprüfung ist die Fachprüfung nicht bestanden und die mündliche Teilprüfung findet nicht statt. Die mündliche Teilprüfung dauert ca. 30 Minuten. Für sie wählt der Kandidat zwei Autoren (Dichtung und Prosa) als Schwerpunkte.

§ 33

Grundschuldidaktik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für Studierende, die im Gebiet D den Bereich Englisch in der Grundschule gewählt haben, Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, eine davon Englisch.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in den vier Gebieten der Grundschuldidaktik (A, B, C, D), die gem. § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 LAPO I zu studieren sind. Die Teilprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden. In dem Gebiet, das dem vom Studierenden im Studiengang Lehramt an Grundschulen gewählten "studierten Fach" entspricht, besteht die Teilprüfung aus einer Prüfungsleistung, die in der nach der Fachstudienordnung Grundschuldidaktik zugeordneten Pflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums zu erbringen ist. In den anderen drei Gebieten bestehen die Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Gebiet A: Deutsch
 - Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts
 - Sprachdidaktik für Grundschullehrer
 - Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschriftunterricht
2. Gebiet B: Mathematik
 - Grundlegende Begriffe der Mathematik
 - Grundkurs Mathematikdidaktik
 - Arithmetik für Grundschullehrer
3. Gebiet C: Heimatkunde und Sachunterricht
 - Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts
 - Integrativer Sachunterricht

4. Gebiet D (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I ist einer der folgenden Bereiche zu wählen):

4.1 Englisch in der Grundschule

- Pronunciation and Intonation (General Language Cours - GLC 1)
- Englisch in der Grundschule I
- Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache

Die Teilprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Teilprüfung mindestens 4,0 beträgt und die Prüfungsleistung Pronunciation and Intonation mindestens mit 4,0 bestanden ist.

4.2 Ethik

- Fachliche Grundlagen der Ethik
- Didaktik der Ethik in der Grundschule

4.3 Kunsterziehung

- Einführung in das Fach Kunsterziehung

4.4 Musik

- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren
- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musikhören, Bewegen und Tanzen

4.5 Evangelische Religion

- Biblische Theologie oder
- Systematische Theologie oder
- Praktische Theologie/Religionspädagogik

4.6 Katholische Religion

- Biblische Theologie* oder
- Systematische Theologie* oder
- Historische Theologie* oder
- Praktische Theologie*

4.7 Russisch in der Grundschule

- Phonetik/Phonologie
- Russisch in der Grundschule
- Kinder- und Unterrichtssprache I

4.8 Sport

- Ausgewählte sportbiologische Grundlagen
- Kleine Spiele

4.9 Werken

- Fertigungstechnik Werken

* Für die Erste Staatsprüfung muss ein Leistungsnachweis aus einem anderen als dem für die Prüfungsleistung gewählten Gebiet vorgelegt werden. Historische Theologie ist für diesen Leistungsnachweis nicht wählbar.

- Modellbau Werken
- Konzeptionelle Grundlagen des Werkens.

§ 34 Holztechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik (Grundlagen)
2. ein Leistungsnachweis in Physik
3. ein Leistungsnachweis in Mathematik
4. ein Leistungsnachweis in Baustofflehre.

Das Verfahren für die Vergabe der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis in Mathematik ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Baukonstruktionen in Abhängigkeit von Anforderungen konstruktiver, bauphysikalischer, tragwerksplanerischer, funktionaler und formaler Art
2. Fähigkeit, grundlegende Bauaufgaben eigenständig in baukonstruktiver Hinsicht bearbeiten zu können
3. Grundlagenwissen im Beurteilen und Zuordnen von Tragwerken, im Erstellen von Lastannahmen, im Berechnen von statischen Kräften in Bauteilen und im Dimensionieren von Bauteilen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Baukonstruktionslehre und Tragwerkslehre.

§ 35 Informatik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgender Lehrgebiete:

1. Technische Informatik (Leistungsnachweis zur Struktur und Organisation der Hardware)
2. Praktische Informatik (Leistungsnachweis zur Algorithmierung/Programmierung)
3. Angewandte Informatik (Leistungsnachweis zu Grundlagen von Anwendersystemen).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben. Im berufsbegleitenden Studium sind zusätzlich Leistungsnachweise zu den Gebieten "Betriebssysteme/Rechnernetze" und "Fachdidaktik" zu erwerben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

- Grundlagen der Informatik und ihre Begriffe
- Grundfertigkeiten auf dem Gebiet der Praktischen Informatik, insbesondere zur Problemlösung (Werkzeuge, Methoden, Objektorientierung); zu Programmierparadigmen; zu Betriebssystemen und Rechnernetzen; zu Datenbanken
- Grundlagen der theoretischen Informatik (formale Sprachen, Automaten)
- Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen des Computereinsatzes

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer Komplexprüfung von 180 Minuten Dauer und zwei Teilprüfungen. Gegenstand der Komplexprüfung (180 Minuten) sind die Themen:

- Algorithmmierung/Programmierung
- Einführung in die Theoretische Informatik

Gegenstand der beiden Teilprüfungen sind die Gebiete:

- Rechnernetze
- Datenbanken.

Die beiden Teilprüfungen werden als schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt. Art und Dauer werden jeweils spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

Im berufsbegleitenden Studium erfolgen die Teilprüfungen nur als eine mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zu den Themen:

- Algorithmmierung/Programmierung
- Betriebssysteme/Rechnernetze.

§ 36 Italienisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Italienisch sowie das Latinum. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

- Einführung in die Fachdidaktik (Q)
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Italienisch I (Q)

- Italienisch II (Q)
- Italienisch III (Q)
- Übersetzung Italienisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Italienisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in italienischer Sprache statt.

§ 37 Katholische Religion

(1) Folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind zu erbringen:

1. Für das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien und berufsbildenden Schulen die Nachweise über das Latein und einen erfolgreich belegten Kurs in Griechisch, der vom Fachvertreter anzuerkennen ist. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.
2. Nachweis der Teilnahme am Theologischen Grundkurs bzw. an einem fächerübergreifenden Proseminar "Einführung in die Theologie" (nach Maßgabe des Angebotes)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - ein Proseminar aus dem Bereich Biblische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Historische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Systematische Theologie
 - ein Proseminar aus dem Bereich Religionspädagogik.

Theologisch relevante Veranstaltungen anderer Institute, insbesondere der Institute für Evangelische Theologie und für Philosophie, können auf Antrag anerkannt werden. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen

Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Biblische Theologie
 - 1.1 Altes Testament:
 - Einleitungsfragen zum Pentateuch, den prophetischen Büchern, den Psalmen und der Weisheitsliteratur
 - Grundwissen über die Umwelt des Alten Testaments (nur für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
 - 1.2 Neues Testament:
 - Einleitungsfragen zu den Evangelien, der Apostelgeschichte, dem Corpus Paulinum
 - Grundwissen über die Umwelt des Neuen Testaments (nur für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
2. Historische Theologie
 - Überblick über die Kirchengeschichte und vertiefte Kenntnis einer kirchengeschichtlichen Epoche
3. Systematische Theologie:
 - Aufbau und grundlegende Inhalte der Fundamentaltheologie und Dogmatik
 - die systematische Theologie im Kontext der Theologie insgesamt und der Philosophie
 - grundlegende Fragen zum Wissenschaftsbegriff der Theologie (nur für das Höher Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen)
4. Religionspädagogik
 - Kenntnis der Grundlagen der Religionspädagogik sowie der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes an der Schule.

(3) Die Fachprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen besteht aus je einer Teilprüfung in den vier unter Absatz 2 genannten Teilgebieten. Eines dieser Teilgebiete kann vorgezogen und durch eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer bereits nach dem dritten Semester abgeschlossen werden. Die verbleibenden drei Teilgebiete werden nach dem vierten Semester in zwei mündlichen Prüfungen von je 20 Minuten Dauer sowie einer schriftlichen Klausur von drei Stunden nach Wahl abgeschlossen. Die Fachprüfung für das Lehramt an Mittelschulen und Grundschulen besteht aus je einer mündlichen Teilprüfung von 20 Minuten Dauer in zwei der unter Absatz 2 genannten Teilgebiete nach Wahl.

§ 38 Kunsterziehung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus der Kunstpädagogik

1. Proseminar Theorien des künstlerischen Gestaltens (klassische und neue Medien)
2. Übungen Praxis des künstlerischen Gestaltens
 - a) Malerei
 - b) Grafik
 - c) dreidimensionale Verfahren (Plastik, Installation usw.)
 - d) Gebrauchsgrafik oder visuelle Medienpraxis

sowie der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einem Seminar aus der Kunstgeschichte. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlegende Fähigkeiten im bildnerischen Gestalten
2. Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation eigener und fremder künstlerischer Arbeiten
3. Kenntnisse zu Wesen, Struktur und Entwicklung der bildnerischen Aneignung
4. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung eines eigenen Kunstbegriffes in der Einheit von Produktion, Rezeption und Reflexion
5. Kenntnisse und Grundfakten und Zusammenhänge zu zwei selbstgewählten Themenkomplexen der Kunstgeschichte
6. Spezialwissen zu diesen Themenkomplexen
7. Fähigkeit, das vorhandene Wissen zur Kunstgeschichte durch zeichnerische Skizzen zu belegen (Grundrisse, Querschnitte, Aufrisse, Ansichten, Grundzüge von Stilelementen)
8. Nachweis und Auswertung der benutzten Grundlagen- und Spezialliteratur.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung in Kunstpädagogik sowie einer mündlichen Einzelprüfung in Kunstgeschichte mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten.

§ 39 Latein

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Klassische Philologie	L
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	L
- Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	L
- Proseminar Dichtung	L
- Proseminar Prosa	L
- Lektüre	L
- Lehrveranstaltung Fachdidaktik	Q

- Vorlesung Q
- Vorlesung Q
- Vorlesung Griechisch Q.

Der Nachweis wird durch mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete Leistungsnachweise (L) bzw. durch qualifizierte Studiennachweise (Q) erbracht. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Sichere Kenntnis der lateinischen Formenlehre und Syntax
2. Beherrschung eines ausreichenden Wortschatzes
3. Vertrautheit mit der Sprache Ciceros und Vergils sowie der Metrik des Hexameters
4. Systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
5. Vertiefte Kenntnisse zweier Autoren (Dichtung und Prosa).

(3) Die Fachprüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung. Der schriftliche Teil besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von jeweils 120 Minuten Dauer. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil abgelegt. Bei Nichtbestehen dieses Teils ist die Fachprüfung nicht bestanden, der mündliche Teil findet dann nicht statt. Der mündliche Teil dauert ca. 30 Minuten. Für ihn wählt der Kandidat zwei Autoren (Dichtung und Prosa) als Schwerpunkte.

§ 40 **Lebensmittel-, Ernährungs- und** **Hauswirtschaftswissenschaften**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Allgemeiner und Organischer Chemie
2. ein Leistungsnachweis in Wirtschaftslehre des Haushalts
3. ein Leistungsnachweis in Lebensmittelrecht/Hygiene
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Beruflichen Didaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Biologie:
 - Artenkenntnis von Pflanzen und Tieren
 - Kenntnisse über Wachstum, Entwicklung, Stoffwechsel sowie Reiz- und Bewegungsphysiologie von Pflanzen
 - Kenntnisse über Ernährung, Wachstum, Entwicklung, Sinnesphysiologie und

- hormonale Regulation bei Tieren
 - Kenntnisse über Sinnesorgane, Neurophysiologie und vegetative Regulation beim Menschen
 - Kenntnisse über Ökosysteme, Natur- und Umweltschutz
 - Grundkenntnisse über Genetik und Molekularbiologie
2. Lebensmittelchemie:
- Kenntnisse über Lebensmittelbestandteile, ihre Struktur, Merkmale und Eigenschaften
 - Reaktionsverhalten in vivo und in vitro und Schlussfolgerungen für die Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln
 - Fähigkeit, Zusammensetzung und Eigenschaften von Lebensmitteln in ihrer Wechselwirkung erkennen zu können.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von bis zu drei Stunden Dauer in Biologie und Lebensmittelchemie, in Biologie alternativ aus zwei schriftlichen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen zusammengeführt werden.

§ 39 Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Seminar Analysis/Elementare Funktionen

2. für Studierende des Lehramtes an Mittelschulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Einführung in die Informatik

3. für Studierende des Höheren Lehramtes an Gymnasien je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie I
 - Proseminar Algebra oder Analysis oder Geometrie

4. für Studierende des Höheren Lehramtes an berufsbildenden Schulen je ein Leistungsnachweis in den Fächern
 - Analysis I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Algebra
 - Geometrie
 - Proseminar Algebra oder Analysis oder Geometrie.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben. Für die Zulassung bzw. Meldung zu jeder der unter Absatz 3 aufgeführten Prüfungen sind die für das zu prüfende Fachgebiet vorgesehenen Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlegende Kenntnisse in Algebra, Analysis und Geometrie, einschließlich der linearen Algebra und analytischen Geometrie
2. Erkennen mathematischer Strukturen und sicherer Umgang mit Begriffen, Definitionen, Axiomen, Sätzen und Beweisen einer mathematischen Theorie
3. Erkennen mathematischer Probleme, deren exakte Lösung sowie ihre Demonstration an Beispielen.

(3) Für Studierende des Lehramtes an Mittelschulen und des Höheren Lehramtes an Gymnasien und berufsbildenden Schulen besteht die Fachprüfung aus drei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten in den folgenden Fachgebieten:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II
3. Algebra und Geometrie (für Lehramt an Mittelschulen und berufsbildenden Schulen bzw. Algebra und Geometrie I und II (für Lehramt an Gymnasien).

Für Studierende des Lehramts an Grundschulen besteht die Fachprüfung aus zwei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten in den folgenden Fachgebieten:

1. Analysis I
2. Algebra und Geometrie.

§ 42

Metall- und Maschinentechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Mathematik
2. ein Leistungsnachweis in Fertigung/Gestaltung
3. ein Leistungsnachweis in Konstruktionslehre oder in Werkstofftechnik
4. ein Leistungsnachweis zur Beruflichen Didaktik der Metall- und Maschinentechnik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Statik, Dynamik und Festigkeitslehre
2. grundlegende Fähigkeiten zum Berechnen bzw. Dimensionieren von Konstruktionen sowie zur Auswahl der dazu benötigten Werkstoffe
3. gefestigtes Grundlagenwissen aus der Werkstofftechnik insbesondere zur Prüfung und Beurteilung von Eigenschaften metallischer Werkstoffe.

(3) Die Fachprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von jeweils mindestens drei und maximal vier Stunden Dauer in den Lehrgebieten Technische Mechanik sowie Konstruktionslehre oder Werkstofftechnik, wobei im jeweils nicht gewählten Lehrgebiet ein Leistungsnachweis zur Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen muss.

§ 43 Musik

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Zwischenprüfung im "studierten Fach" Musik für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen. Die Zwischenprüfung im "vertieft studierten Fach" Musik für das Höhere Lehramt an Gymnasien wird durch die einschlägige Zwischenprüfungsordnung der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" geregelt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. im Bereich A Künstlerisch-musikpraktische Ausbildung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Hauptfach
 - Zweitinstrument
 - Sologesang
2. im Bereich B Musikwissenschaft der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - eine Vorlesung - Musikgeschichte im Überblick
 - ein Proseminar zu ausgewählten Fragestellungen der europäischen Musikgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts
3. im Bereich C Musikpädagogik/Musikdidaktik der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - eine Lehrveranstaltung - Einführung in die Musikpädagogik
 - zwei Seminare zu ausgewählten Fragestellungen in der Musikdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(3) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Im Bereich A Künstlerisch-musikalische Ausbildung:
 - Hauptfach:
Vortrag von zwei oder drei Werken unterschiedlicher Epochen (eine Epoche kann durch eine Etüde ersetzt werden)
 - Sologesang:
 - ein deutsches Volkslied a capella
 - ein Lied freier Wahl mit eigener Begleitung: Klavier oder Gitarre
 - drei begleitete Sololieder aus unterschiedlichen Epochen (darunter eine Komposition des 20. Jhs.)
2. Im Bereich B Musikwissenschaft:
 - Kenntnis der Fragestellungen, Methoden und Ziele der Musikgeschichtsschreibung
 - Überblick über die musikhistorischen Hauptströmungen von ca. 1700 bis zur Gegenwart
 - Ansätze der fachwissenschaftlichen Durchdringung und didaktischen Umsetzung eines musikhistorischen Themas für den Musikunterricht.
3. Im Bereich C Musikpädagogik / Musikdidaktik:
 - Kenntnis der Fragestellungen, Methoden und Ziele der Musikpädagogik
 - Kenntnis handlungsorientierter, erfahrungerschließender und curricularer Ansätze des Musikunterrichts
 - Ansätze der fachwissenschaftlichen Durchdringung und didaktischen Umsetzung eines Themas für den Musikunterricht

(4) Die Fachprüfung Musik besteht aus drei Teilprüfungen in den Bereichen

- A künstlerisch-musikalische Ausbildung
- B Musikwissenschaft
- C Musikpädagogik/Musikdidaktik

Die Teilprüfung im Bereich A umfasst je eine Prüfungsleistung im Hauptfach (künstlerisches Schwerpunktfach) und im Fach Sologesang und wird in Verantwortung der Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach 20 Minuten und im Fach Sologesang 15 Minuten und umfasst die unter Absatz 2 genannten Leistungen. Im Bereich Musikwissenschaft findet eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer statt. Im Bereich Musikpädagogik/Musikdidaktik findet eine mündliche Einzelprüfung von bis zu 20 Minuten Dauer statt.

§ 44 Physik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:

1. Experimentelle Physik
2. Theoretische Physik sowie
3. Laborpraktische Ausbildung.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

1. einen Leistungsnachweis für eine bestandene Klausur aus der Experimentellen Physik I (Mechanik, Thermodynamik) oder aus der Experimentellen Physik II (Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik)
2. einen Leistungsnachweis für zwei bestandene Klausuren aus den drei verbleibenden Gebieten unter Ausschluss des unter 1. gewählten Gebietes (Experimentelle Physik I oder II, Experimentelle Physik III, Experimentelle Physik IV)
3. einen Leistungsnachweis für das Praktikum Experimentelle Physik (Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Optik, Atomphysik)
4. einen Leistungsnachweis Theoretische Mechanik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse von Fakten, Begriffen und Gesetzen der klassischen Experimentellen Physik
2. Fähigkeiten und Fertigkeiten in der selbständigen Vorbereitung und Durchführung von Experimenten auf dem Gebiet der Experimentellen Physik, einschließlich der Kenntnis wesentlicher Messverfahren und Auswertungsmethoden
3. Kenntnisse in der Theoretischen Mechanik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Teilprüfung in Experimenteller Physik (Dauer 30 Minuten) und einer mündlichen Teilprüfung in Theoretischer Mechanik (Dauer 20 Minuten).

§ 45 Russisch

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein Leistungsnachweis Einführung in die Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Einführung in die Literaturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Kulturwissenschaft (Proseminar)
- ein Leistungsnachweis Sprachpraxis.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhalt der Prüfung ist:

1. Sprachwissenschaft:
 - Grundkenntnisse der Entwicklung der russischen Literatursprache
 - Grundlagen des Systems der russischen Sprache der Gegenwart
2. Literaturwissenschaft:
 - Grundkenntnisse der Geschichte der russischen Literatur und ihrer wichtigsten Autoren
 - Vertrautheit mit Methoden der Literaturwissenschaft
3. Kulturwissenschaft:
 - Grundkenntnisse zur Kulturgeschichte Russlands von den Anfängen bis zur Gegenwart
 - ausgewählte Fragen der aktuellen Landeskunde
4. Sprachpraxis:
 - freies schriftliches Ausdrucksvermögen
 - mündliche Kommunikation (monologisches und dialogisches Sprechen, Hören, Lesen).

(3) Die Fachprüfung besteht aus einem sprachpraktischen Teil und einem fachwissenschaftlichen Teil, die voneinander getrennt durchgeführt werden können. Die sprachpraktische Teilprüfung umfasst eine schriftliche (90 Minuten Erarbeitung eines Essays) und eine mündliche Prüfungsleistung (30 Minuten mündliche Kommunikation) in der Sprachbeherrschung. Die fachwissenschaftliche Teilprüfung umfasst eine 30-minütige mündliche Prüfung wahlweise in Literatur-/Kulturwissenschaft oder Sprach-/Kulturwissenschaft.

§ 46 Sozialpädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik
2. ein Leistungsnachweis in Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. ein Leistungsnachweis in Methoden und Organisationen der Sozialpädagogik
4. ein Leistungsnachweis in Berufliche Didaktik der Sozialpädagogik.

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Grundlagen der Sozialpädagogik (u.a. historische, systematische, organisatorische oder

- Rechtsgrundlagen der Sozialpädagogik)
2. Angewandte Sozialpädagogik (u.a. methodische, adressaten- oder arbeitsfeldspezifische Fragestellungen der Sozialpädagogik.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in "Grundlagen der Sozialpädagogik" und "Angewandte Sozialpädagogik". Die Fachprüfung ist entweder als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von jeweils 20 Minuten Dauer. Die Dauer der schriftlichen Prüfung, in der beide Prüfungsgebiete zu bearbeiten sind, beträgt 180 Minuten. Art und Dauer der beiden Teilprüfungen werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

§ 47 **Spanisch**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache neben Spanisch sowie das Latein. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder soll spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) vorzulegen:

- Einführung in die Fachdidaktik
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Q)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (Q)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (Q)
- PS Literaturwissenschaft (L)
- PS Sprachwissenschaft (L)
- PS Kulturwissenschaft (L)
- Spanisch I (Q)
- Spanisch II (Q)
- Spanisch III (Q)
- Übersetzung Spanisch - Deutsch I (Q)
- Übersetzung Deutsch - Spanisch I (Q)
- Vorlesung Literaturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Sprachwissenschaft (Q)
- Vorlesung Kulturwissenschaft (Q)
- Vorlesung Fachdidaktik (Q).

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen sind insbesondere:

1. Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Sprachlernseminare befähigen
2. Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Studienbereiche Literaturwissenschaft,

- Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
3. die Fähigkeit, Problemzusammenhänge dieser Studienbereiche angemessen darzustellen, zu reflektieren und anzuwenden
 4. vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten dieser Studienbereiche.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Min.) zur Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft. Teile der Prüfung finden in spanischer Sprache statt.

§ 48

Textil- und Bekleidungstechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis in Allgemeine und Organische Chemie
2. ein Leistungsnachweis in Maschinenlehre
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Berufliche Didaktik Textil- und Bekleidungstechnik I (Grundlagen).

Der Leistungsnachweis in Allgemeine und Organische Chemie ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntzugeben.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

1. Kenntnisse in chemisch-physikalischen Grundlagen, Gewinnungs- und Herstellungsverfahren sowie Eigenschaften und Einsatzgebiete der Textilen Faserstoffe
2. Kenntnisse über einschlägige Garnherstellungsverfahren, Bau- und Arbeitsweise von Maschinen zur Garnherstellung, Garn- und Zwirnarten
3. Kenntnisse über physikalisch-technologische Eigenschaften sowie Einsatzgebiete von Garnen und Zwirnen
4. Fähigkeiten Faserstoffanalysen durchzuführen und ihre wesentlichen Eigenschaften zu bestimmen
5. Fähigkeiten im Analysieren von Bau- und Arbeitsweise von Maschinen zur Garnherstellung einschließlich ihrer Bedienung
6. Fähigkeiten zum Erkennen von Zusammenhängen im Prüfungsgebiet und zur Einordnung spezifischer Fragestellungen in diese Zusammenhänge.

(3) Die Fachprüfung besteht aus je einer schriftlichen Teilprüfung von drei Stunden Dauer in den Gebieten Textile Faserstoffe und Garnbildungsverfahren.

§ 49

Umweltschutz und Umwelttechnik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis Einführung in die Berufswissenschaft/Berufliche Didaktik
2. ein Leistungsnachweis Ingenieurökologie

3. ein Leistungsnachweis Umweltsystemanalyse
4. ein Leistungsnachweis zum Praktikum Atmosphäre.

Die Bedingungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Allgemeine Biologie
 - Bau der tierischen Zelle
 - Membranen, Zellzyklus, Mitose
 - Fortpflanzung der Tiere
 - Pflanzliche Zelle
 - Baupläne und Funktionen der Pflanzen
 - Photosynthese und Pflanzenernährung
 - Fortpflanzung, Systematik und Evolution der Pflanzen
 - Aufbau der Erbsubstanz: DNA, Chromosomen, Plasmide, Viren
 - Vermehrung und Umsetzung der Erbinformation: Replikation, Transkription, Translation
 - Grundlagen der Gentechnologie
2. Bioindikation/Biomonitoring
 - Grundlagenkenntnisse zur Bioindikation von der subzellulären Ebene (Biomarker), über die Ebene der Organismengesellschaften bis zur Ebene der Individuen und Populationen
3. Grundlagen der Hydrochemie
 - Grundlagenkenntnisse zu Struktur und Eigenschaften des Wassers
 - Überblickswissen zu Eigenschaften und Reaktionsverhalten aquatischer Systeme (Gas-Wasser-Verteilungsgleichgewichte, Säure-Base-Gleichgewichte, gekoppelte Gleichgewichte wie z.B. das Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht, Redoxreaktionen und Komplexbildungsreaktionen in aquatischen Systemen)
 - Fähigkeiten bezüglich hydrochemischer Berechnungen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus den drei Teilprüfungen Allgemeine Biologie (schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer), Bioindikation/Biomonitoring (mündliche Prüfung von 25 Minuten Dauer) und Grundlagen der Hydrochemie (schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer).

§ 50 Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Politische Theorie
2. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Politische Systeme

3. ein Leistungsnachweis Einführungskurs Internationale Politik
4. ein Leistungsnachweis Einführung in die Soziologie
5. ein Leistungsnachweis Methoden empirischer Sozialforschung
6. ein Leistungsnachweis Buchführung
7. ein Leistungsnachweis Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/Kostenrechnung
8. ein Leistungsnachweis Fachdidaktik.

Das Verfahren für die Vergabe von Leistungsnachweisen wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den Lesenden bekanntgegeben.

(2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Fach und seinen Teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind insbesondere:

1. Kenntnisse der Fragestellungen, Zentralbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft
2. Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze aus der Geschichte der politischen Ideen sowie aus der modernen politikwissenschaftlichen Theorie
3. Fähigkeit zur Analyse und zum Vergleich politischer Systeme
4. Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Institutionen, politische Prozesse)
5. Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen, des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung im Umfang von 35 Minuten in Politikwissenschaft einschließlich der Fachdidaktik (15 Minuten).

Teil III Schlussbestimmungen

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die das Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dresden bereits vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, können die Zwischenprüfung noch nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung vom 28.03.1995 in der zuletzt geänderten Fassung ablegen, letztmalig jedoch in der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2003. Sie haben sich dazu bei den zuständigen Prüfungsämtern innerhalb der bekanntgegebenen Fristen schriftlich zu erklären. Die Erklärung gilt für alle Bestandteile der Zwischenprüfung und ist verbindlich.

(2) Für Studierende des Lehramtes an Grundschulen, die ihr Studium an der Technischen Universität Dresden vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben und die gemäß der Bestimmungen des § 115 LAPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung den Nachweis der Zwischenprüfung zu erbringen haben, erlässt der zuständige Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen, die festlegen, welche der im Grundstudium nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gültigen Studienordnungen zu erbringenden Studienleistungen als Zwischenprüfung angerechnet werden.

§ 52
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 10.10.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 07.06.2002, Az.: 3-7831-13-0371/30-12.

Dresden, den 14.10.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn